

Bebauungsplan Nr. 26 „Auf dem Werrgarten“ – 4. Änderung  
Auswertung der Stellungnahmen gem. § 13 (2) BauGB

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung</p> <p>Wie in meiner Stellungnahme vom 22.09.2016 dargelegt und auch in der jetzt vorliegenden Planbegründung erläutert, ist die vorliegende Planung nicht an die Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) angepasst. Die vorliegende Planung kann nur nach Zulassung einer Abweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPg mit den Zielen des RPN in Einklang gebracht werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.01.2017 wurde ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des RPN gestellt. Über die Zulassung der Abweichung wird voraussichtlich am 24.04.2017 vom Zentralausschuss der Regionalversammlung entschieden.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften</p>	<p>Der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 dem Antrag der Stadt Melsungen zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes von 1.975 m<sup>2</sup> auf 3.750 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zugestimmt.</p> <p>Die dem Bescheid zu Grunde liegende Maßgabe, dass im Zuge der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Auf dem Werrgarten“ in dem im Geltungsbereich festgesetzten Gewerbegebiet (TG 2) auch der nicht großflächige Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschießen ist, wurde bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dez. Wasserwirtschaft</p> <p>Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 15.09.2016, Az. w. o., verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis zur Stellungnahme vom 15.09.2016 wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 14.02.2017 die Stellungnahme beraten. Der Beschluss wurde dem Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben des Büros für Stadtbaugesamtes – Dipl. Ing. Helmut Meißner vom 24.02.2017 mitgeteilt. Eine erneute Beschlussfassung entfällt, da der Sachverhalt und die Ziele der Stadt Melsungen sich nicht geändert haben.</p>

3.	<p><b>Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst</b> Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen keine Luftbilder aus den Kriegsjahren vor. Die Fläche befindet sich jedoch nicht in einem Bereich, der nach bisherigen Erkenntnissen als kampfmittelbelastet eingestuft ist. Eine systematische Kampfmittelräumung ist daher nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.09.2016 (Az.: I 18 KMRD – 6b 06/05-M 1271-2016) wurde ein ähnlicher Sachverhalt vorgetragen, der bereits in die umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan Nr. 26 „Auf dem Werrgarten“ aufgenommen wurde.</p>
4.	<p><b>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Brandschutz</b> Zu der o.a. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu ersten Anhörung vom 01.09.2016.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Hinweis zur Stellungnahme vom 01.09.2016 wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen hat in ihrer Sitzung am 14.02.2017 die Stellungnahme beraten. Der Beschluss wurde dem Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Schwalm-Eder-Kreises mit Schreiben des Büros für Stadtbauwesen – Dipl. Ing. Helmut Meißner vom 21.02.2017 (elektronische Post) mitgeteilt. Eine erneute Beschlussfassung entfällt, da der Sachverhalt und die Ziele der Stadt Melsungen sich nicht geändert haben.</p>
5.	<p><b>Hessen Mobil, Kassel</b> Wie Sie uns mitteilen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen über den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 beraten und beschlossen. Der Planentwurf liegt parallel zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 06.03. - 07.04.2017 öffentlich aus. Gegenüber dem vorangegangenen Verfahren haben sich für Hessen Mobil</p>	<p>Für das Vorhaben wurde eine entsprechende verkehrstechnische Untersuchung<sup>1</sup> durch die Ingenieurgesellschaft mbH Münster erstellt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde beurteilt. Um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, wurde von der Ingenieurgesellschaft eine Kurzeitzählung an fünf</p>

<sup>1</sup> Verkehrstechnische Untersuchung für die Erweiterung einer bestehenden Einzelhandelseinrichtung an der Nürnberger Straße in Melsungen (Stand: 06.06.2017) . Hrsg.: nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster.

relevante, wesentliche Veränderungen nicht ergeben.

Den noch erforderlichen Abweichungsantrag vom Regionalplan Nordhessen zur Ausweisung eines "SO- Gebietes- mit Zweckbestimmung großflächiger Lebensmittelhandelsbetrieb" hat die Stadt Melsungen inzwischen zeitlich beim RP Kassel gestellt. Wir haben zum Abweichungsantrag der Stadt Melsungen bereits Stellung genommen und der Ausweisung grundsätzlich zugestimmt. Nach Abstimmungen in unserem Hause, haben wir aber in unserer Stellungnahme an den RP Kassel zusätzlich zu den auch im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Forderungen ein Verkehrsgutachten inkl. Leistungsfähigkeitsnachweis gem. dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) unter Einbeziehung des durch die Erweiterung des Marktes zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens für die Zufahrtsbereiche des Marktes zur L 3147 gefordert.

Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wergarten" bestehen aus unserer Sicht unter Bezug auf unsere Stellungnahme zum vorangegangenen Verfahren und nachstehender, zusätzlicher Forderung zur Leistungsfähigkeit der bestehenden Anschlüsse des Marktgrundstückes an die L 3147, keine grundsätzlichen Einwände.

- Die ordnungsgemäße Verkehrserschließung des Edeka- Marktes über die Zufahrtsbereiche zur L 3147 muss auch nach der wesentlichen Erweiterung des Marktes ohne Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße und der angrenzenden Knotenpunktbereiche gewährleistet sein. Dies ist durch ein Verkehrsgutachten inkl. Leistungsfähigkeitsnachweis gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) unter Einbeziehung des durch die Erweiterung des Marktes zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens nachzuweisen (§ 123 BauGB, § 4 FStrG).

Knotenpunkten durchgeführt und ausgewertet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu folgendem Fazit:

#### 8. Fazit

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 26 in Melsungen westlich der Nürnberger Straße soll der bestehende EDEKA auf eine Verkaufsfläche 3735 m<sup>2</sup> erweitert werden. Um die Grundlage für eine verkehrliche Beurteilung zu schaffen wurde am 04.05.2017 an den Knotenpunkten Nürnberger Straße / St.-Georg-Straße, Nürnberger Straße / südliche Zufahrt EDEKA, Nürnberger Straße / Zum Pfeifrain, Nürnberger Straße / mittlere Zufahrt und Nürnberger Straße / nördliche Zufahrt eine Kurzzählung durchgeführt und ausgewertet. Demnach ist die Nürnberger Straße vor bzw. hinter dem Kreisverkehr mit einem DTV von 18400 Kfz/24h bzw. 15300 Kfz/24h belastet. Nördlich der Abzweigung Zum Pfeifrain (Süd) ist ein DTV von ca. 12.400 Kfz/24h vorhanden. In Spitzenstunden weist dieser Querschnitt eine Belastung von ca. 1.100 Kfz/h (morgens) bzw. ca. 1.300 Kfz/h (nachmittags) auf.

Durch die geplante Erweiterung des EDEKA ergeben sich als vorhabenbezogene Verkehre 693 Fahrten/24h. Da das Vorhaben direkt an einer Hauptverkehrsstraße liegt und dort ein hoher Anteil an Pendlern vorhanden ist, wurde ein Mitnahmeeffekt für das Vorhaben von 40 % angesetzt. Es handelt sich somit bei den 693 Fahrten/24h nur bei 433 Fahrten/24h um Neuverkehre. Für die maßgebliche Nachmittagsspitzenstunde ergeben sich zusätzliche 42 Fahrten/24h (23 Fahrten/h Quellverkehr, 19 Fahrten/h Zielverkehr). Diese Fahrten wurden gemäß der vorliegenden Nachfragematrix verteilt.

Im Bestand wie auch für den Prognose-1-Fall kann für die Zufahrten zum EDEKA und den Kreisverkehr die Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Der Kreisverkehr sowie die mittlere Zufahrt zum sind nachmittags der Qualitätsstufe D zuzuordnen, die südliche Zufahrt der Qualitätsstufe A und die nördliche Zufahrt der Qualitätsstufe C. Da neben der Leistungsfähigkeit jedoch auch die Sicherheit bei Wahl des Knotenpunkttausbaus betrachtet werden muss, wird empfohlen, an der mittleren Zufahrt des EDEKA das Nebeneinanderstellen zu unterbinden, da es sonst zu Sichtbehinderungen der Rechtsabbieger durch wartende Linksabbieger kommt. Die Einmündung Zum Pfeifrain ist nach Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015 zur Morgenspitze nicht leistungsfähig (Qualitätsstufe E) und zur Nachmittagspitze überlastet (Qualitätsstufe F). Außerdem ist auch hier je eine Spur für Rechts- und Linksabbieger vorhanden, was zu einer eingeschränkten Sicht führt und somit nicht der RAS 06 [7] entspricht. Die Defizite dieses Knoten sind jedoch nicht der Erweiterung des EDEKA geschuldet, sondern bereits im Bestand vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung zum Knotenpunkttausch bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.“

Aufgrund der Verkehrsuntersuchung ergeben sich keine weiteren Inhalte, die aus städtebaulichen Gründen festzusetzen wären. Die Empfehlung, aus Gründen der Verkehrssicherheit an der mittleren Zufahrt des EDEKA das Nebeneinanderstellen zu unterbinden, ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

		<p>Die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung werden in zusammengefasster Form nachrichtlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.</p>
6.	<p><b>EnergieNetz Mitte, Baunatal</b>  Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 26 „Auf dem Wergarten“ bestehen unsererseits keine Bedenken.  Die Versorgung mit Strom (1 kV-Netz) und Gas ist vorhanden. In dem betreffenden Bereich sind Versorgungsleitungen unseres Unternehmens vorhanden, die bei den geplanten Arbeiten berücksichtigt werden müssen. Als Anhang haben wir Ihnen die betreffenden Ausschnitte aus unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weigerung an Dritte ist unzulässig.  Einen genauen Verlauf unserer elektrischen Versorgungsleitungen können wir nicht angeben, weil bei uns für Kabelleitungen keine maßstabgerechten Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten unser RegioTeam mit Sitz in Baunatal, Telefon 0561 9480-3633 anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.  Werden Änderungen an den Versorgungsleitungen notwendig, bitten wir Sie, uns rechtzeitig an Ihren Planungen zu beteiligen.  Vor Baubeginn setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, da nicht auszuschießen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsleitungen verlegt worden sind oder verlegt werden sollen.</p> <p>Die Versorgungsleitungen sind bei Unterkreuzungen durch Untermauerung</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Bauarbeiten im Bereich vorhandener Versorgungseinrichtungen werden mit der EnergieNetz Mitte, Baunatal vor Baubeginn abgestimmt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>o. ä. vor Beschädigungen durch Setzungen des wiederverfüllten Materials zu schützen.</p> <p>Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Versorgungsleitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen.</p>	
7.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Lohfelden</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Nach dem Planentwurf sind Änderungen am Gebäude Nürnbergerstr. 8 vorgesehen, in dem sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Wir bitten deshalb bei Abriss des Gebäudes den Bauherren-Service der Deutschen Telekom zu informieren, damit die Telekommunikationslinien gesichert werden können und ein Schaden daran vermieden wird.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggl. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

8.	<p><b>Magistrat der Stadt Spangenberg</b>  Im Rahmen der damaligen Unterrichtung zu o. g. Bebauungsplanänderung hatten wir zunächst keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Allerdings wird nach erneuter Prüfung der Planunterlagen seitens des Magistrates die doch sehr deutliche Erhöhung der Verkaufsfläche von 1.975 m² auf 3.750 m² als durchaus kritisch angesehen, da Verluste für die Spangenger Märkte zu erwarten sind.  Dem geplanten Vorhaben wird trotzdem zugestimmt, sofern auch die Stadt Melsungen als Nachbargemeinde bei künftigen Verkaufsflächenenerweiterungen- /entwicklungen in Spangenberg ihrerseits ihre Zustimmung erteilt. Insofern wäre seitens des Magistrates der Stadt Melsungen eine entsprechende klare, schriftliche Willensbekundung an uns wünschenswert.</p> <p>Wir geben Ihnen dies hiermit zur Kenntnis und verbleiben</p>	<p>Für die Kommune Spangenberg, die sich außerhalb des in der Auswirkungsanalyse definierten Einzugsgebiets befindet, werden aus gutachterlicher Sicht nur mittelbar Umsatzumverteilungen ausgelöst. Die mögliche Umsatzverteilungsquote liegt deutlich unter der 10% Marke. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung des Edeka-Marktes in Melsungen wurde dargelegt, dass die Umverteilungseffekte keine relevanten Auswirkungen auf die Stadt Spangenberg haben.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht sind versorgungsstrukturell bedenkliche Auswirkungen auf die örtliche Versorgung von Spangenberg nicht festzustellen, da es sich im Wesentlichen um sogenannte Streuumsätze handeln wird.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Die Anregung zur Formulierung einer entsprechenden Willensbekundung wird nicht berücksichtigt.</p>
9.	<p><b>Gemeinde Körle</b>  Die Gemeinde Körle wurde im Rahmen des Abweichungsverfahrens vom Regierungspräsidium Kassel um Stellungnahme gebeten. Unser heutiges Schreiben an das RP Kassel senden wir zu Ihrer Kenntnis.</p> <p><b>Stellungnahme der Gemeinde Körle (vom 08.03.2017) im Rahmen des Abweichungsverfahrens:</b>  Die Gemeinde Körle hat die Planung zur großflächigen Erweiterung des Marktes und die prognostizierte Umsatzumlenkung lt. GMA-Auswirkungsanalyse in einer Sitzung des Gemeindevorstandes beraten. Der Analyse zufolge würde sich die Markterweiterung durch eine sechsprozentige Umsatzumlenkung von Körle nach Melsungen auswirken. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Die Stadt Melsungen wird entsprechende Lebensmittelenwicklungen in Körle, die der Stabilisierung und Sicherung der Nahversorgung dienen, positiv begleiten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.</p>

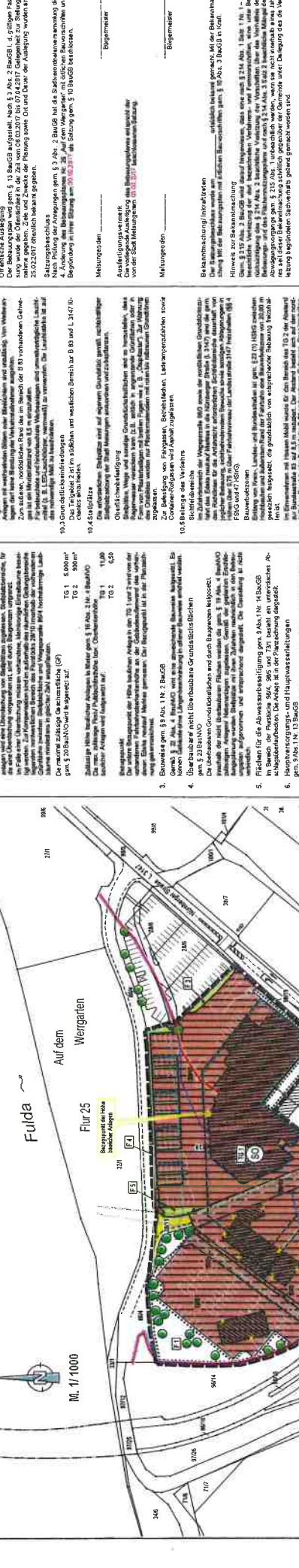
Die Sicherung der Grundversorgung in unserer Gemeinde hat für uns aus gutem Grund einen hohen Stellenwert: Im Jahr 2001 entschied die Edeka-Firmenzentrale, den einzigen Lebensmittelmarkt (Edeka Aktivmarkt) in unserem Ort zu schließen. Nur mit großen Mühen und mit Hilfe eines Existenzgründungsdarlehens der Gemeinde Körle gelang es, den Markt im Jahr 2002 als Rewe-Nahkaufmarkt unter Führung selbständiger Kaufleute wiederzu eröffnen. Dieses Geschäft schloss nach neun Jahren. Daraufhin siedelte sich an dem Standort ein tegut-Laden an, der nach knapp zwei Jahren ebenfalls schließen musste. Durch die Ansiedlung eines Netto-Marktes im November 2011 gilt die Versorgung in der Gemeinde bis heute als gesichert.

Diese Erfahrungen haben dazu geführt, dass beim Thema Kaufkraftabfluss eine hohe Sensibilität besteht.

Wir nehmen aber auch zur Kenntnis, dass die GMA-Auswirkungsanalyse dem bestehenden Angebot in Körle eine hohe Leistungsfähigkeit bescheinigt und durch den Umverteilungseffekt keine Betriebsgefährdung zu drohen scheint. Wir erkennen auch an, dass dem Edeka-Markt Reinbold in Melsungen als zentralem Einkaufsangebot für die Bevölkerung der Stadt Melsungen eine Entwicklung ermöglicht werden soll.

Daher hält auch die Gemeinde Körle die Genehmigung einer Abweichung für vertretbar und macht insofern keine Einwände geltend. Der Stadt Melsungen übersenden wir eine Durchschrift dieser Stellungnahme zur Kenntnis und in der Hoffnung, dass dort eine wohlwollende Prüfung stattfindet, falls irgendwann einmal Stellung zu beziehen sein sollte zu einem evtl. Abweichungsantrag der Gemeinde Körle.





1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

1.2 Geltungsbereich

1.3 Geltungsbereich

1.4 Geltungsbereich

1.5 Geltungsbereich

1.6 Geltungsbereich

1.7 Geltungsbereich

1.8 Geltungsbereich

1.9 Geltungsbereich

1.10 Geltungsbereich

1.11 Geltungsbereich

1.12 Geltungsbereich

1.13 Geltungsbereich

1.14 Geltungsbereich

1.15 Geltungsbereich

1.16 Geltungsbereich

1.17 Geltungsbereich

1.18 Geltungsbereich

1.19 Geltungsbereich

1.20 Geltungsbereich

1.21 Geltungsbereich

1.22 Geltungsbereich

1.23 Geltungsbereich

1.24 Geltungsbereich

1.25 Geltungsbereich

1.26 Geltungsbereich

1.27 Geltungsbereich

1.28 Geltungsbereich

1.29 Geltungsbereich

1.30 Geltungsbereich

1.31 Geltungsbereich

1.32 Geltungsbereich

1.33 Geltungsbereich

1.34 Geltungsbereich

1.35 Geltungsbereich

1.36 Geltungsbereich

1.37 Geltungsbereich

1.38 Geltungsbereich

1.39 Geltungsbereich

1.40 Geltungsbereich

1.41 Geltungsbereich

1.42 Geltungsbereich

1.43 Geltungsbereich

1.44 Geltungsbereich

1.45 Geltungsbereich

1.46 Geltungsbereich

1.47 Geltungsbereich

1.48 Geltungsbereich

1.49 Geltungsbereich

1.50 Geltungsbereich

1.51 Geltungsbereich

1.52 Geltungsbereich

1.53 Geltungsbereich

1.54 Geltungsbereich

1.55 Geltungsbereich

1.56 Geltungsbereich

1.57 Geltungsbereich

1.58 Geltungsbereich

1.59 Geltungsbereich

1.60 Geltungsbereich

1.61 Geltungsbereich

1.62 Geltungsbereich

1.63 Geltungsbereich

1.64 Geltungsbereich

1.65 Geltungsbereich

1.66 Geltungsbereich

1.67 Geltungsbereich

1.68 Geltungsbereich

1.69 Geltungsbereich

1.70 Geltungsbereich

1.71 Geltungsbereich

1.72 Geltungsbereich

1.73 Geltungsbereich

1.74 Geltungsbereich

1.75 Geltungsbereich

1.76 Geltungsbereich

1.77 Geltungsbereich

1.78 Geltungsbereich

1.79 Geltungsbereich

1.80 Geltungsbereich

1.81 Geltungsbereich

1.82 Geltungsbereich

1.83 Geltungsbereich

1.84 Geltungsbereich

1.85 Geltungsbereich

1.86 Geltungsbereich

1.87 Geltungsbereich

1.88 Geltungsbereich

1.89 Geltungsbereich

1.90 Geltungsbereich

1.91 Geltungsbereich

1.92 Geltungsbereich

1.93 Geltungsbereich

1.94 Geltungsbereich

1.95 Geltungsbereich

1.96 Geltungsbereich

1.97 Geltungsbereich

1.98 Geltungsbereich

1.99 Geltungsbereich

2.00 Geltungsbereich

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

1.2 Geltungsbereich

1.3 Geltungsbereich

1.4 Geltungsbereich

1.5 Geltungsbereich

1.6 Geltungsbereich

1.7 Geltungsbereich

1.8 Geltungsbereich

1.9 Geltungsbereich

1.10 Geltungsbereich

1.11 Geltungsbereich

1.12 Geltungsbereich

1.13 Geltungsbereich

1.14 Geltungsbereich

1.15 Geltungsbereich

1.16 Geltungsbereich

1.17 Geltungsbereich

1.18 Geltungsbereich

1.19 Geltungsbereich

1.20 Geltungsbereich

1.21 Geltungsbereich

1.22 Geltungsbereich

1.23 Geltungsbereich

1.24 Geltungsbereich

1.25 Geltungsbereich

1.26 Geltungsbereich

1.27 Geltungsbereich

1.28 Geltungsbereich

1.29 Geltungsbereich

1.30 Geltungsbereich

1.31 Geltungsbereich

1.32 Geltungsbereich

1.33 Geltungsbereich

1.34 Geltungsbereich

1.35 Geltungsbereich

1.36 Geltungsbereich

1.37 Geltungsbereich

1.38 Geltungsbereich

1.39 Geltungsbereich

1.40 Geltungsbereich

1.41 Geltungsbereich

1.42 Geltungsbereich

1.43 Geltungsbereich

1.44 Geltungsbereich

1.45 Geltungsbereich

1.46 Geltungsbereich

1.47 Geltungsbereich

1.48 Geltungsbereich

1.49 Geltungsbereich

1.50 Geltungsbereich

1.51 Geltungsbereich

1.52 Geltungsbereich

1.53 Geltungsbereich

1.54 Geltungsbereich

1.55 Geltungsbereich

1.56 Geltungsbereich

1.57 Geltungsbereich

1.58 Geltungsbereich

1.59 Geltungsbereich

1.60 Geltungsbereich

1.61 Geltungsbereich

1.62 Geltungsbereich

1.63 Geltungsbereich

1.64 Geltungsbereich

1.65 Geltungsbereich

1.66 Geltungsbereich

1.67 Geltungsbereich

1.68 Geltungsbereich

1.69 Geltungsbereich

1.70 Geltungsbereich

1.71 Geltungsbereich

1.72 Geltungsbereich

1.73 Geltungsbereich

1.74 Geltungsbereich

1.75 Geltungsbereich

1.76 Geltungsbereich

1.77 Geltungsbereich

1.78 Geltungsbereich

1.79 Geltungsbereich

1.80 Geltungsbereich

1.81 Geltungsbereich

1.82 Geltungsbereich

1.83 Geltungsbereich

1.84 Geltungsbereich

1.85 Geltungsbereich

1.86 Geltungsbereich

1.87 Geltungsbereich

1.88 Geltungsbereich

1.89 Geltungsbereich

1.90 Geltungsbereich

1.91 Geltungsbereich

1.92 Geltungsbereich

1.93 Geltungsbereich

1.94 Geltungsbereich

1.95 Geltungsbereich

1.96 Geltungsbereich

1.97 Geltungsbereich

1.98 Geltungsbereich

1.99 Geltungsbereich

2.00 Geltungsbereich

